

Satzung des Graduate Centers der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 29 Absatz 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und aufgrund von § 20 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Aufbau

(1) ¹Das Graduate Center ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung für konsekutive Masterstudiengänge und Promotionen an der Technischen Hochschule Rosenheim und bildet die institutionelle Dachorganisation für die Masterstudierenden- und Promovierendenqualifizierung und alle damit zusammenhängenden Belange. ²Dies gilt sowohl für die Promotionszentren, bei denen die Technische Hochschule Rosenheim antragstellende Hochschule im Sinne des § 11 Absatz 1 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) ist (interne Promotionszentren), als auch für diejenigen Promotionszentren, an denen die Technische Hochschule Rosenheim durch Kooperationsvereinbarung nach § 14 Satz 1 AVBayHIG beteiligt ist (hochschulübergreifende Promotionszentren).

(2) Das Graduate Center verfügt über eine Geschäftsstelle.

(3) Organe des Graduate Centers sind:

1. Die wissenschaftliche Leitung des Graduate Centers,
2. der Lenkungskreis,
3. der Beirat,
4. das Promotionskolleg,
5. das Masterkolleg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Graduate Center unterstützt die Masterstudierenden im Masterkolleg und die Promovierenden, Betreuenden sowie die Promotionszentren im Promotionskolleg.

(2) Im Einzelnen hat das Graduate Center folgende Aufgaben:

1. Entwicklung, Organisation und Koordination von Lehrangeboten zur Qualifizierung der Promovierenden (Qualifizierungsprogramm) durch fachspezifische, nicht-fachspezifische, strukturierte und innovative Qualifizierungsformate in Abstimmung mit dem jeweiligen Steuerungskreis des internen Promotionszentrums,
2. akademische Beratung (z. B. hinsichtlich akademischer Karriereentwicklungsmöglichkeiten) und Vernetzungsangebote für Masterstudierende, Promovierende und Betreuende sowie Unterstützung bei Fragen zu Lehrangeboten,
3. Qualitätssicherung: Das Graduate Center sichert hochschulweit verbindliche Standards der Masterstudierenden- und Promovierendenqualifizierung und orientiert sich dabei an internationalen Best-Practice-Modellen. Forschungsergebnisse und Lehrangebote werden regelmäßig erfasst, ein Monitoring und eine Verbesserung der Promotionsabläufe etabliert.
4. Förderung der Interdisziplinarität,
5. Intensivierung der Internationalisierung,
6. Förderung der Masterstudierenden und der Promovierenden als Gruppe (Vernetzung; Identitätsentwicklung),

7. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: Vertretung des Graduate Centers nach außen und Pflege von Beziehungen zu Alumni.

§ 3

Wissenschaftliche Leitung

(1) ¹Das Graduate Center wird von einer wissenschaftlichen Leitung geleitet. ²Diese wird von der Hochschulleitung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Rosenheim bestellt.

(2) ¹Die wissenschaftliche Leitung ist verantwortlich für die strategische Leitung des Graduate Centers und repräsentiert das Graduate Center nach innen und außen. ²Sie berichtet mindestens einmal im Jahr der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat über die Aktivitäten des Graduate Centers. ³Unterstützt wird die wissenschaftliche Leitung von der Geschäftsstelle.

§ 4

Lenkungskreis

(1) Mitglieder des Lenkungskreises sind:

1. Die wissenschaftliche Leitung des Graduate Centers,
2. ein Mitglied der Hochschulleitung,
3. die Leiterinnen und Leiter der internen Promotionszentren,
4. die der Technischen Hochschule Rosenheim angehörenden Leiterinnen und Leiter der hochschulübergreifenden Promotionszentren,
5. die wissenschaftliche Leitung des Masterkollegs.

(2) ¹Der Lenkungskreis begleitet die Arbeit des Graduate Centers und beschließt in strategischen Angelegenheiten. ²Sitzungen des Lenkungskreises finden in der Regel mindestens einmal pro Semester statt.

§ 5

Beirat

(1) ¹Der Lenkungskreis benennt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung des Graduate Centers einen Beirat, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. ²Mitglieder des Beirats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie aus dem öffentlichen Leben, die nicht gleichzeitig Mitglied in einer Einrichtung des Graduate Centers sind, sein.

(2) ¹Der Beirat begleitet die Arbeit des Graduate Centers und berät die wissenschaftliche Leitung in strategischen Fragen. ²Sitzungen des Beirats finden in der Regel mindestens einmal pro Jahr statt.

§ 6

Promotionskolleg

(1) Das Promotionskolleg bildet die institutionelle Dachorganisation für die Promotionszentren der Technischen Hochschule Rosenheim.

(2) Die wissenschaftliche Leitung des Graduate Centers ist automatisch auch die wissenschaftliche Leitung des Promotionskollegs.

§ 7 Masterkolleg

(1) ¹Das Masterkolleg bildet die institutionelle Dachorganisation für die konsekutiven Masterstudiengänge und alle mit dem Masterstudium zusammenhängenden Belange. ²Es unterstützt in dieser Funktion die Masterstudierenden und Studiengangsleitungen sowie die einzelnen Fakultäten.

(2) Die wissenschaftliche Leitung des Masterkollegs wird von der wissenschaftlichen Leitung des Graduate Centers im Einvernehmen mit der Hochschulleitung bestellt.

§ 8 Mitglieder

Mitglieder des Graduate Centers sind:

1. Die wissenschaftliche Leitung des Graduate Centers,
2. die Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Rosenheim, die Mitglieder der internen und hochschulübergreifenden Promotionszentren sind,
3. die wissenschaftliche Leitung des Masterkollegs,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Graduate Centers ist für die Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung des Masterkollegs und des Graduate Centers sowie der Masterstudierenden und der Promovierenden zuständig.

(2) Im Einzelnen hat die Geschäftsstelle des Graduate Centers folgende Aufgaben:

1. Die Umsetzung der Aufgaben nach § 2,
2. die Koordination zwischen Master- und Promotionskolleg,
3. die Abstimmung mit anderen Einrichtungen der Technischen Hochschule Rosenheim,
4. die hochschulweite Erhebung und Verwaltung von promotionsbezogenen Daten sowie die Erstellung von Berichten zur Promotion an der Technischen Hochschule Rosenheim,
5. die Unterstützung der Zusammenarbeit der internen und hochschulübergreifenden Promotionszentren durch Bündelung und Austausch von Informationen.

§ 10 Finanzierung

¹Das Graduate Center erhält eine angemessene Ausstattung. ²Dazu legt die wissenschaftliche Leitung des Graduate Centers jährlich einen Budgetplan, der auch eine Aufteilung auf die organisatorischen Einheiten im Graduate Center enthält, vor. ³Auf Grundlage dieses Budgetplans entscheidet die Hochschulleitung über die jährliche Mittelzuweisung ans Graduate Center. ⁴Darüber hinaus legt die wissenschaftliche Leitung des Graduate Centers der Hochschulleitung jährlich mit dem Budgetplan für das Folgejahr Rechenschaft zur Mittelverwendung im Vorjahr ab.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 12. Februar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 13. Februar 2025.

Rosenheim, den 13. Februar 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 13. Februar 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 2025.